

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 208.

Dienstag den 27. Juli.

1869.

Bekanntmachung.

Die Herstellung des Delfarbenanstriches der neuen Planke um das Areal des zu errichtenden städtischen Krankenhauses soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Die Bedingungen sind im ehemaligen Waisenhaus, südöstliches Eckzimmer, einzusehen. Offerten mit der Bezeichnung „Plankeanstrich“ sind bis zum 29. Juli d. J. Abends 6 Uhr versiegelt auf dem Rathes-Bauamte abzugeben. — Leipzig, den 24. Juli 1869.

Des Rathes Baudeputation.

Dr. August Diezmann †.

Leipzig, 26. Juli. Soeben geht der Redaction dieses Blattes die Trauerkunde zu, daß am Abend des 25. in Schloß-Chemnitz Herr Dr. August Diezmann*, früherer Redacteur des Leipziger Tageblattes, nach längeren Leiden im noch nicht vollendeten 64. Lebensjahre verstorben ist. Der Verewigte gehörte seit vier Jahrzehnten zu den bekanntesten und geachtetsten Vertretern des deutschen Schriftthums, auf dessen verschiedensten Gebieten er mit ungeheurem Fleiß und mit ungemeinem Erfolge thätig war. In der Tagespresse entfaltete Diezmann von früher Jugend an die regste Thätigkeit, und er widmete sich derselben treu und sorgsam bis zum Augenblicke, wo ihm schweres körperliches Leiden die Fortsetzung der ihm lieb gewordenen Thätigkeit unmöglich machte. Die Redaction des Leipziger Tageblattes wurde am 1. Januar 1859 in Diezmanns Hände gelegt, und er hat fast zehn Jahre hindurch mit einem Eifer und einer Liebe, die ihm dankend nachgerühmt werden müssen, die Förderung und Hebung desselben sich angelegen sein lassen. Unter seiner Leitung machte das Tageblatt mehr als einen bedeutungsvollen Schritt nach vorwärts, und Manches, was im letzten Jahrzehnt an demselben besser geworden, ist zu einem großen Theile sein Verdienst. Bravheit und Biederkeit des Charakters und ungetrübte Reinheit eines edlen Gemüths zierte den Verewigten in reichem Maße, und sein Andenken wird nicht nur bei denen, die ihm näher standen, sondern auch in den weitesten Kreisen noch lange ein gesegnetes bleiben.

*) Die Beerdigung des verewigten Dr. Diezmann wird am Mittwoch Vormittags 11 Uhr in Schloß-Chemnitz stattfinden.

Steuerreform in Sachsen.

Bekanntlich geht unser Steuersystem einer gründlichen Umgestaltung entgegen. Die von der Steuerrevisionscommission gemachten Vorschläge, so wie die Beurtheilung derselben Seitens der Handels- und Gewerbekammern dürften der Regierung die nöthigen Grundlagen zu Gesetzesentwürfen bieten, die unter Beseitigung des jetzigen Steuermodus vom nächsten Landtage beraten und ins Leben gerufen würden. Es ist deshalb für das Land gewiß von Interesse, zu hören, welche Aufnahme jene Vorschläge der Steuerrevisionscommission in den verschiedenen Handels- und Gewerbekammern finden, während schon die Unterbreitung derselben an die betreffenden Kammern Zeugniß dafür ablegt, daß die königliche Staatsregierung sie nicht von der Hand zu weisen gedenkt. Die Dresdner Handels- und Gewerbekammer hat sich zwar noch nicht schlüssig gemacht, jedoch liegen — mit Ausnahme von Punct 12 — so einstimmige Commissionsanträge vor, daß an deren Annahme kaum zu zweifeln ist. Dieselben lauten:

1) An die Stelle der gegenwärtigen Grundsteuer, so wie der Gewerbe-, der Personal- und der Rentensteuer tritt die directe Einkommensteuer. 2) Der zu ermittelnde durchschnittliche reine Ertrag, so wie das durchschnittlich persönlich reine Einkommen nach Abzug der Passivzinsen bildet den Gegenstand der Besteuerung. 3) Die Ermittlung des durchschnittlichen reinen Ertrages erfolgt zunächst durch Selbstdeclaration des reinen Einkommens jedes Steuerpflichtigen auf Grund von Fragebogen, die von den Steuerbehörden mit möglichster Berücksichtigung der speciellen Erwerbsbranchen zu entwerfen und den Steuerpflichtigen zu behändigen sind. 4) Wer sein Einkommen, sowie die darauf bezüglichen Fragen der Behörde nicht innerhalb der zu stellenden vierwöchentlichen Frist declarirt, geht für die laufende Abschätzungsperiode des Rechts der Reclamation verlustig. 5) Der Ertrag, beziehentlich das Einkommen ist nach seinen verschiedenen Quellen, je nachdem

es a) aus Geldcapitalien und Zinsberechtigungen fließt (bisherige Rentensteuer), b) aus dem Grundbesitz und dessen wirtschaftlicher Benutzung (bisherige Grundsteuer), c) aus einer vom Staate, von Gemeinden, Corporationen und öffentlichen Anstalten gewährten Befoldung mit Pension oder einer daher rührenden Pension, oder aus Leibrenten, d) aus Löhnen und Befoldungen ohne Pensionberechtigung (c und d bisherige Personalsteuer), e) aus dem Gewerbe- und Handelsbetrieb (bisherige Gewerbesteuer) herrührt, gesondert festzustellen. 6) Das Einkommen der Steuerpflichtigen unter a und b ist nach seiner ermittelten vollen Höhe, das Einkommen unter c nach Abzug von zwei Zehnthellen, das Einkommen unter d und e nach Abzug von drei Zehnthellen zur Besteuerung zu ziehen. 7) Das hierdurch gefundene Gesamteinkommen jedes Steuerpflichtigen bildet dessen Steuercapital. Nach der Höhe des Einkommens sind Classen mit progressiver Steigerung der Beitragspflicht und zwar in der Art zu bilden: daß (vorläufig ohne Berücksichtigung der noch zu entwerfenden Zwischenfälle) repräsentiren:

100 Rthlr. Steuercapital	=	1 Einheit	(1fach),
500 "	=	5 Einheiten	(1fach),
1000 "	=	20 "	(2fach),
2000 "	=	60 "	(3fach),
3000 "	=	120 "	(4fach),
4000 "	=	200 "	(5fach),
5000 "	=	300 "	(6fach),
6000 "	=	420 "	(7fach),
7000 "	=	560 "	(8fach),
8000 "	=	720 "	(9fach),
9000 "	=	900 "	(10fach),
10,000 "	=	1100 "	(11fach),
über 10,000	= für je 100 Rthlr.	= 11	(11fach),

8) Der als Steuer zu entrichtende Geldbetrag einer Einheit ergibt sich nach Feststellung sämtlicher Steuercapitalien und der daraus resultirenden Gesamteinheiten durch Division der Gesamteinheiten in den aufzubringenden Gesamtsteuerbedarf. 9) Das Einkommen der unter a, c und d genannten Steuerpflichtigen ist jedes Jahr, das Einkommen der unter b und e genannten Steuerpflichtigen aller 3 Jahre von Neuem abzuschätzen, beziehentlich einer ausgedehnteren Revision zu unterwerfen. 10) Bis zu voller Durchführung, beziehentlich Correction der neuen Steuer bleibt es dem Ermeßen des königlichen Finanzministeriums überlassen, für die Revision der unter b und e genannten Steuerbeträge kürzere Fristen eintreten zu lassen. 11) Die Feststellung des Steuercapitalis jedes Steuerpflichtigen erfolgt durch Abschätzungs-Commissionen, die aus je 11—15 Mitgliedern bestehen und deren Bezirke durch das königliche Finanzministerium festgestellt werden. 12a) (Antrag der Majorität.) Die Abschätzungs-Commission wird zusammengesetzt aus 1 von der Regierung zu ernennenden Steuerbeamten, 5—7 von sämtlichen über 21 Jahre alten männlichen Steuerpflichtigen des Bezirks mittelst directer Wahl gewählt und im Bezirk wohnhaften Mitgliedern und 5—7 von den Gemeindevertretern (in den Städten durch Stadtrath und Stadtverordnete), den Handels- und Gewerbekammern und den landwirtschaftlichen Kreisvereinen ernannten Mitgliedern des Bezirks. 12b) (Antrag der Minorität.) Die Abschätzungs-Commission wird zusammengesetzt aus 10 bis 14 theils von den Gemeindevertretern (beziehentlich in den Städten durch Stadtrath und Stadtverordnete), theils von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, theils von dem landwirtschaftlichen Kreisverein zu wählenden, im Bezirk wohnhaften Mitgliedern und 1 von dem k. Finanzministerium zu ernennenden Steuer-